





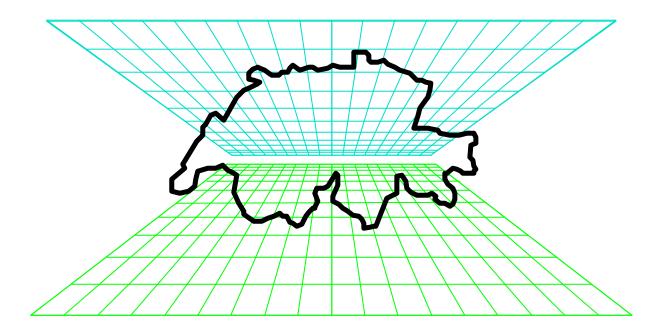
BUWAL Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft
OFEFP Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage
UFAFP Ufficio federale dell'ambiente, delle foreste e del paesaggio
UFAGC Uffizi federal d'ambient, guaud e cuntrada

Projekt LWN

(Landwirtschaftliche Nutzflächen)

Instruktionen für die Feststellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen:

Abgrenzung gegenüber dem Wald



Verfasser:	U. Maag	Version:	2.0
Erstellung:	13.12.1999	Nachführung:	1.12.2000



Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage Ufficio federale dell'ambiente, delle foreste e del paesaggio Uffizi federal d'ambient, guaud e cuntrada

Version	Datum	Name	Bemerkungen
0.1	13.12.99	Mg, KVA-BE	Entwurf 1
0.2	12.1.2000	Mg, KVA-BE	Entwurf 2
0.3	30.3.2000	Mg, KVA-BE	Entwurf 3
1.0	7.4.2000	Mg, KVA-BE	Definitive Version
2.0	1.11.2000	BLW, F+D, L+T,	Definitive Version, angepasst
		KVA-BE	

Prüfung/Genehmigung

	Organ	Datum	Visum	Bemerkungen
Prüfung	PL LWN	1.11.2000	Y. Deillon	Projektleitung (PL)
Genehmigung	Präsident PAS	1.11.2000	JPh. Amstein	Projektausschuss
	BLW	28.11.2000	M. Weber B. Remund Zuffi	
	Eidg. Forstdirektion	23.11.2000		

Inhaltsverzeichnis

0	ZUSAI	MMENFASSUNG	3
1	EINLE	ITUNG	3
•			
2	RECH'	TLICHE GRUNDLAGEN DES BUNDES	4
3	BEGR	IFFSDEFINITIONEN	4
		FINITION DER WALDGRENZEN NACH WALDGESETZ (WAG)	4
	3.2 DE	FINITION DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHE NACH VERORDNUNG ÜBER	
	LAI	NDWIRTSCHAFTLICHE BEGRIFFE (LBV)	4
4	ERHE	BUNG DER BODENBEDECKUNG IN DER AMTLICHEN VERMESSUNG	5
		GEMEINES	
	4.2 ERI	HEBUNGSGRUNDSÄTZE DER AMTLICHEN VERMESSUNG	5
	4.3 ABG	GRENZUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHE GEGENÜBER WALD IM PROJEKT LWN	6
	4.3.1	Ausscheidung der Waldflächen	<i>6</i>
	4.3.2	Geometrische Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche	
	4.3.3	Differenzbereinigung	
	4.3.4	Orthofoto-Beispiel (Gemeinde Bowil)	

0 Zusammenfassung

Die geometrische Abgrenzung des Waldes im Rahmen der amtlichen Vermessung hat Einfluss auf die Flächenangabe für die Deklaration der landwirtschaftlichen Nutzflächen und damit in erheblichem Mass auf das bäuerliche Einkommen. Unterschiedliche Walddefinitionen in der forstlichen Gesetzgebung und in der Begriffsverordnung für die Landwirtschaft führen zu Unsicherheiten, welche Walddefinition für die amtliche Vermessung massgebend ist. Mit dem vorliegenden Schreiben soll in Absprache der drei beteiligten Fachbereiche "Wald, Landwirtschaft und amtliche Vermessung" Klarheit für die Arbeit des Geometers im Rahmen des Projektes "Landwirtschaftlichen Nutzflächen" geschaffen werden. Ziel dieser Instruktion ist die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzflächen vom Wald zu vereinheitlichen.

1 Einleitung

In den vergangenen Jahrzehnten ist es, mangels kostengünstiger technischer Verfahren, trotz bestehender gesetzlicher Verpflichtung nicht gelungen, die Grundbuchpläne (amtliche Vermessung) in allen Teilen aktuell zu halten. Insbesondere Veränderungen, welche aus der Dynamik der Natur resultieren (z.B. Waldränder) und für die weder Verursacher kostenmässig belangt werden können noch ein Meldesystem für Änderungen besteht, wurden in den Plänen der amtlichen Vermessung nicht oder nur unvollständig nachgetragen. Schwergewichtig findet die Ausdehnung des Waldes auf landwirtschaftlich extensiv genutzten Flächen des Berg- und Hügelgebietes statt.

Als Grundlage für die Feststellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen, welche für den Bezug von Direktzahlungen berechtigt sind, verwenden sowohl die Landwirte im Rahmen der Selbstdeklarationen wie auch die kantonalen Amtsstellen für die Kontrolle der eingereichten Beitragsgesuche in der Regel Flächenangaben, welche direkt oder indirekt auf der amtlichen Vermessung beruhen. Dadurch kommt den Flächenangaben der amtlichen Vermessung grösste Bedeutung für die Festlegung der beitragsberechtigten Flächen zu. Entsprechen die Flächenanteile Wald / landwirtschaftliche Nutzfläche auf einem Grundstück nicht den tatsächlichen Verhältnissen, werden allenfalls falsche Direktzahlungen ausgerichtet, was widerrechtlich ist und ausgeschlossen werden muss.

Im Projekt "Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LWN)" wird im Rahmen des Sonderprogramms von Bund und Kantonen die amtliche Vermessung in den Problemgebieten soweit aktualisiert, dass sie für die jährliche Deklaration der landwirtschaftlichen Nutzflächen und für den Vollzug der Direktzahlungen in der Landwirtschaft ausreichend gute Flächenangaben zur Verfügung stellen kann. Insbesondere müssen die Waldgrenzen zu offenem Land neu festgesetzt werden.

Entsprechend der Interessenlage unterscheiden sich die Definitionen der Waldgrenze zwischen der forstlichen und der landwirtschaftlichen Gesetzgebung geringfügig. Längerfristiges Ziel ist es, die Walddefinition in der Bundesgesetzgebung zu vereinheitlichen. Mit der vorliegenden Weisung wird festgelegt, nach welchen Kriterien die beauftragten Vermessungsfachleute die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber dem Wald im Rahmen des Projektes LWN vorzunehmen haben.



2 Rechtliche Grundlagen des Bundes

Rechtlicher Erlass	Abkürzung	Systematisches Recht	Erlassdatum
Bundesgesetz über den Wald	WaG	SR 921.0	04.10.1991
Verordnung über den Wald	WaV	SR 921.01	30.11.1992
Verordnung über landwirtschaftliche Be-	LBV	SR 910.91	07.12.1998
griffe und die Anerkennung von Betriebs-			
formen			
Verordnung über die Direktzahlungen an	DZV	SR 910.13	7.12.1998
die Landwirtschaft			
Verordnung über die amtliche Vermessung	VAV	SR 211.432.2	18.11.1992
Technische Verordnung über die amtliche	TVAV	SR 211.432.21	10.06.1994
Vermessung			

3 Begriffsdefinitionen

3.1 Definition der Waldgrenzen nach Waldgesetz (WaG)

Im Artikel 2 WaG ist der Begriff des Waldes als "Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann" definiert. In Verbindung mit Artikel 1 WaV delegiert der Bund die Bemessung der Kriterien, ob eine bestockte Fläche als Wald gilt, den Kantonen (Artikel 2, Absatz 4 WaG). Entsprechend haben die Kantone innerhalb des vorgegebenen Rahmens die Fläche, die Breite mit Einschluss eines "zweckmässigen Waldsaumes" und das Alter für als Wald geltende Flächen festzusetzen.

Die Feststellung des Waldes ist Aufgabe der kantonalen Forstbehörden (Artikel 10 WaG in Verbindung mit Artikel 12 WaV). Es gilt als Wald, was im Zeitpunkt des Feststellungsverfahrens die festgesetzten Kriterien erfüllt. Dies unabhängig von der Walddarstellung im Grundbuch und in den Plänen für das Grundbuch.

Angrenzend an Bauzonen legen die zuständigen kantonalen Forstorgane die Waldgrenzen fest (Artikel 13 WaG). Gestützt auf diese rechtskräftige Waldfeststellung werden die Waldgrenzen in die kommunalen Nutzungspläne übernommen und nachgeführt. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Den für die geometrische Definition der Waldgrenze massgeblichen "zweckmässigen Waldsaum" legen die Kantone im Rahmen der Bundesvorgaben fest. Sie verläuft in der Regel 2 bis 3 Meter ausserhalb der Linie, welche die Stockmitte der äussersten Bäume bzw. Wurzelstöcke oder Sträucher miteinander verbindet.

Als Weidwälder und bestockte Weiden (Wytweiden) gelten Flächen, auf denen Waldbestockungen und offene Weideplätze mosaikartig abwechseln und die sowohl der Vieh- als auch der Forstwirtschaft dienen (Artikel 2 WaV). Die Forstdienste haben den Flächenanteil der Bestockung festzustellen. Langfristig muss dieser Bestockungsanteil, nicht aber die Verteilung der Bestockung über die Gesamtfläche der bestockten Weide, erhalten bleiben.

3.2 Definition der landwirtschaftlichen Nutzfläche nach Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe (LBV)

Artikel 14 LBV lautet: Als landwirtschaftliche Nutzfläche gilt die einem Betrieb zugeordnete, für den Pflanzenbau genutzte Fläche ohne die Sömmerungsfläche, die dem Bewirtschafter ganzjährig zur Verfügung steht. Dazu gehören:

- a) die Ackerfläche:
- b) die Dauergrünfläche;
- c) die Streuefläche;





Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft Office fédéral de l'environnement, des forêts et du paysage Ufficio federale dell'ambiente, delle foreste e del paesaggio Uffizi federal d'ambient, guaud e cuntrada

- d) die Fläche mit Dauerkulturen:
- e) die Fläche mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau (Gewächshaus, Hochtunnel, Treibbeet):
- f) die Fläche mit Hecken, Ufer- und Feldgehölzen, die nicht zum Wald nach WaG gehört.

<u>Nicht</u> als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten nach Artikel 16 LBV Flächen, deren Hauptzweck nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, weil:

- die landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt ist,
- der wirtschaftliche Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung kleiner ist als jener aus der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung
- der Pflegecharakter überwiegt.

In "bestockten Weiden" gilt die Gesamtfläche abzüglich des bestockten Flächenanteils als landwirtschaftliche Nutzfläche.

4 Erhebung der Bodenbedeckung in der amtlichen Vermessung

4.1 Allgemeines

Die Grundlagen der amtlichen Vermessung werden heute sehr vielseitig verwendet. Sie dienen nicht nur der Anlage und der Führung des Grundbuches. Sie werden in zunehmendem Mass auch als Grundlagedaten für den Aufbau und den Betrieb von Landinformationssystemen verwendet und dienen für öffentliche und private Zwecke im Sinne des Artikels 1 VAV. Wie bereits festgestellt, werden die Flächenangaben der amtlichen Vermessung direkt oder indirekt auch für die Bemessung der Steuern und der flächenbezogenen Beiträge in der Landwirtschaft verwendet.

Die amtliche Vermessung liefert Grundlagendaten, insbesondere auch Flächenangaben pro Liegenschaft, aufgeteilt nach Bodenbedeckungsarten (Artikel 7 TVAV). Diese Angaben benötigen die Landwirte für die Deklaration ihrer landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Der Vollzug im landwirtschaftlichen Beitragswesen liegt bei den kantonalen Landwirtschaftsbehörden. Im Artikel 31 der LBV verpflichtet der Bund die Kantone - sofern die Daten nachgeführt sind - bei der Überprüfung der Selbstdeklarationen die Flächenangaben und die Abgrenzungen der Flächen aus der amtlichen Vermessung zu verwenden.

Die in der amtlichen Vermessung abgebildeten Waldgrenzen haben lediglich beschreibenden Charakter. Das Grundbuch - und damit auch die amtliche Vermessung - ist weder für den rechtlichen Bestand von Wald massgebend (Artikel 2, Absatz 1 WaG) noch wird der damit verbundene Schutz des Waldes vor Eingriffen (Artikel 4 bis 10 WaG) tangiert. Es gilt jederzeit die im Waldfeststellungsverfahren durch die zuständigen kantonalen Forstorgane erhobene Waldgrenze im rechtlichen Sinn.

4.2 Erhebungsgrundsätze der amtlichen Vermessung

In der amtlichen Vermessung wird mit der Erfassung der zwei Informationsebenen "Bodenbedeckung" und "Einzelobjekte/Linienelemente" die komplexe Wirklichkeit in beschränktem Mass generalisiert und in den Plänen für das Grundbuch abgebildet.

Mit der periodischen Nachführung (Artikel 24 VAV) müssen in regelmässigen zeitlichen Abständen die Daten der amtlichen Vermessung, die nicht der laufenden Nachführung unterliegen, z.B. dynamische Waldränder, aktualisiert werden.

Entsprechend Artikel 18 TVAV muss in der amtlichen Vermessung die bestockte Fläche im Sinne von Artikel 2, Absatz 1 WaG dargestellt werden. Für die geometrische Abgrenzung ist bei Bedarf der zuständige Forstdienst beizuziehen.



4.3 Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber Wald im Projekt LWN

In Übereinstimmung mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion (F+D) und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) erteilt die Eidgenössische Vermessungsdirektion (V+D) die folgenden technischen Weisungen für das Projekt "Landwirtschaftlichen Nutzflächen":

4.3.1 Ausscheidung der Waldflächen

Für die Ausscheidung, welche **Flächen** zum Wald respektive zum Weidwald gehören, ist Artikel 2 WaG massgebend. Die Ausscheidung muss in Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Forstbehörden erfolgen.

Wälder werden in der amtlichen Vermessung unter der Bodenbedeckungsart "bestockt (geschlossener_Wald)", Weidwälder und Wytweiden als Gesamtfläche unter der Bodenbedeckungsart "bestockt (uebrige_bestockte)" geführt (Artikel 18, Absatz 5 TVAV).

Für Weidwälder und Wytweiden ist die Erhebung des Flächenanteiles ihrer Bestockung Aufgabe der zuständigen kantonalen Forstbehörden.

4.3.2 Geometrische Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche

Im Rahmen des Projektes LWN erfolgt die geometrische Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber dem Wald in der amtlichen Vermessung. Als Grundlagen dienen digitale Orthofotos und Informationen betreffend den Waldrand, welche aus dem digitalen Oberflächenmodell abgeleitet werden. Diese zusätzlichen Informationen sind insbesondere in Gebieten mit Schlagschatten und grösserem Bildsturz nötig.

Es wird **keine** Waldfeststellung nach Artikel 10 WaG durchgeführt.

Die Generalisierung der landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. der Waldgrenze im geometrischen Sinn durch die beauftragte Vermessungsfachperson hat so zu erfolgen, dass sie am Rande der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche verläuft. In der praktischen Anwendung wird die Linie wenig ausserhalb der Kronenmitte der äussersten Bäume gezogen.

4.3.3 Differenzbereinigung

Bei Differenzen der Abgrenzung der landwirtschaftlichen Nutzfläche gegenüber dem Wald entscheiden die zuständigen kantonalen Forstbehörden und die zuständigen kantonalen Landwirtschaftsbehörden gemeinsam. Durchführung und Ergebnis einer Waldfeststellung nach Artikel 10 WaG bleiben vorbehalten.

4.3.4 Orthofoto-Beispiel (Gemeinde Bowil)

Beispiel einer Orthofoto im Massstab zirka 1:5'000, erstellt mit den Luftbildern des Bundesamtes für Landestopographie (Bildmassstab zirka 1:30'000), überlagert mit den Vektordaten der amtlichen Vermessung.

Bedeutung der überlagerten Vektordaten:

